

Anl. 2 ALBV

ALBV - Altlastenbeurteilungsverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Tabellen A: Richtwerte für erheblich kontaminierte Altablagerungen und Altstandorte

Tabelle A1: Kontaminationen mit chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW)

Intensität/Ausmaß

Fracht Bodenluft 1) 2)

[g/d]

Summe CKW 50

- 1) Die Richtwerte für Stofffrachten bei einem 24-stündigen Bodenluftabsaugversuch gelten nur bei gut durchlässigem Untergrund ($k_f > 10^{-5}$ m/s).
- 2) CKW-Fracht, die bei einem 24-stündigen Bodenluftabsaugversuch gemäß ÖNORM S 2090 „Bodenluft-Untersuchungen“, ausgegeben am 1. Jänner 2006, an einer stationären Bodenluftabsaugmessstelle absaugbar ist.

Eine Altablagerung oder ein Altstandort ist erheblich kontaminiert, wenn der Richtwert für die Intensität und das Ausmaß der Kontamination überschritten ist.

Tabelle A2: Kontaminationen mit Mineralöl

Intensität			Ausmaß		
Gesamtgehalt [mg/kg TM1)]		Bodenluft [mg/m³]	Volumen [m³]	Fläche [m²]	
Kohlenwasserstoff-Index (GC)	500 – 2 000	2) –	5 000	–	
Kohlenwasserstoffe (C5 bis C10)– 3)		100	4)	5 000 –	
BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol)	2,5 5)	50	4)	5 000 –	
Benzol	5	5)	10	4)	5 000 –
Mineralölphase	vorhanden		–	500	

- 1) TM ... Trockenmasse
- 2) Der Richtwert hängt von der stoffgruppenspezifischen Mobilisierbarkeit des Mineralölprodukts ab. Für niedrigsiedende, leicht mobilisierbare Kohlenwasserstoffe (< C22) gilt ein Richtwert von 500 mg/kg, bei einem Anteil von mehr als 80% höhersiedender KW (> C30) gilt ein Richtwert von 2 000 mg/kg.
- 3) Der Parameter umfasst die aliphatischen Kohlenwasserstoffe (n- und i-Alkane, cyclo-Alkane, Alkene).
- 4) Die Richtwerte für Bodenluftkonzentrationen gelten nur bei gut durchlässigem Untergrund ($k_f > 10^{-5}$ m/s).
- 5) Die Richtwerte für Gesamtgehalte von BTEX in Feststoffproben gelten nur bei gering durchlässigem Untergrund ($k_f < 10^{-5}$ m/s).

Eine Altablagerung oder ein Altstandort ist erheblich kontaminiert,

• –

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at